

Satzung

Sportverein „Rödern 1950“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Rödern 1950 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rödern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer - VR 12437- eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Kreissportbund Meißen e.V. im folgenden KSB genannt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck , Ziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Amateur- und Freizeitsports für alle Bevölkerungskreise sowie Altersgruppen.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden verwirklicht durch:
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften,
 - den Betrieb einer Kegelbahn,
 - Erhaltung von Sportanlagen,
 - die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem KSB und der Öffentlichkeit sowie den Kommunen,
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§4 Rechtsgrundlagen

- (1) Sind die Satzung und die Vereinsordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern in schriftlicher Form übergeben werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Ehrenmitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die sich um den Sport im Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

(3) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

(4) Die Mitglieder geben ihr Einverständnis, dass die in der Bestandserhebung angegebenen Personen- und Mitgliederdaten im Interesse der Erfüllung des Vereinszweckes, der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des §28, Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 Bundesschutzgesetz (BDSG) verwendet werden dürfen.

(5) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

(6) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. Und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(7) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen,

(8) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(3) Die Aufnahme ist erfolgt und beginnt mit dem Monat, in dem der Antragsteller der Mitgliederausweis übersandt wird oder der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Zugang nicht abgelehnt hat.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:

(1) Austritt, der erklärt werden kann.

Die Austrittserklärung muss per einfachen Brief an den Vorstand erfolgen. der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum **30.09. d. J.** und wird mit Ende des **31.12.d.J.** wirksam.

(2) Ausschluss

Der Ausschluss eines ordentliche Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

b. die Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt

c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist,

(3) Vor der Entscheidung über dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied, Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder Schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von **20** Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen kein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§8 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht in der von ihm gewählten Sportart oder Sportgruppe teilzunehmen, um dadurch seine körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln.

(2) An allen vom DSB bzw. Fachverbänden organisierten Meisterschaften und Wettkämpfen, entsprechend den Ausschreibungen teilzunehmen.

(3) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Geräte zu vereinbarten Zeiten zu nutzen.

(4) Sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (5) Bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- (6) Lehrgänge und Bildungseinrichtungen des Vereins bzw. des Sportbundes zur eigenen Qualifizierung zu nutzen.
- (7) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, Anträge zu stellen und an deren Beschlussfassung mitzuwirken bzw. sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
- (8) Sachliche Kritik ohne Ansehen der Person zu üben.
- (9) Auf Inanspruchnahme von Rechtshilfe im Rahmen der Leistungspflicht des Vereins.
- (10) Ohne Kündigungsfrist in einen anderen Sportverein zu wechseln.

§9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) Sich nach bestem Können für die Belange des Sportwesens einzusetzen und diese Satzung und die Vereinsordnungen einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- (2) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- (3) Über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen Umgehend schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
 - die Mitteilung von Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
- (4) Entstehen dem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (5) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft, der Nutzung der Sportanlagen und dem Gemeinschaftseigentum, innerhalb eines Monats nach Zahlungstermin zu entrichten.
- (7) Sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Verein und bei Wettkämpfen zu verhalten.
- (8) Die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln, bei mutwilliger Zerstörung ist der Verursacher zum Ersatz verpflichtet.

§10 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise gemäß Abs. 1 werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der MGV zu beschließen ist.
- (3) Wenn durch die MGV eine Beitragserhöhung beschlossen wird, kann diese auch rückwirkend in krafttreten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (4) Beiträge, zu den die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§11 Umlagen

- (1) Im Einzelfall kann es zur Erhebung einer Umlage kommen, wenn der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projektes oder größere Ausgaben).
- (2) In diesem Fall kann die MGV die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das 1 fache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

§12.A Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der MGV erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, im weiteren MGV genannt, ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.
- (2) Die MGV wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in der Vereinssportstätte mit einer Frist von **30** Tagen zu erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können **15** Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der **15**-Tagesfrist gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der MGV obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der MGV gewähltem Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene MGV ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen oder kann auf Beschluss der MGV schriftlich erfolgen.
- (6) Über die MGV ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Behandlung von wichtigen Fragen kann der Vorstand zu den MGV sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Vertreter des Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt an der MGV teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(9) Aufgaben der MGV

- Beschlussfassung über die Satzung und den Vereinsordnungen bzw. deren Änderung.
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge.
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.,
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss oder den Nichtaufnahmeschluss von Antragsstellern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und des Berichts der Revisionskommission, sowie Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von

mindestens **40%** der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von -3-Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.

(2) Die Ladungsfrist beträgt -4-Wochen.

(3) Die Bekanntmachung und Einberufung, sowie der Tagesordnung, erfolgen durch Aushang in der Sportstätte.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§15 Der Vorstand

(1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB gehören der Vorsitzende und der Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt.

(3) Die MGV wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der ausscheidende Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neu gewählten Vorstandes beim Amtsgericht im Amt.

(4) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die MGV abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenden Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder nicht mehr ausüben können.

(5) Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht, geeignete Personen bis zur Neuwahl zu benennen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse werden in mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(8) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand sichert das Prinzip der Gleichbehandlung aller Mitglieder.

(10) Die wichtigsten Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Die laufende Geschäftsführung des Vereins.
2. Die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, den Sportbetrieb zu organisieren und die Sportstätten zur Nutzung bereitzuhalten.
3. Vorbereitung und Durchführung der MGV und die Realisierung ihrer Beschlüsse.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Erstellung der Unterlagen für den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung und den Vereinsordnungen.
6. Die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen und vorübergehenden Vereinsaufgaben.
7. Die Erarbeitung des Geschäftsberichtes.
8. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, Auszeichnung und Würdigung von Mitgliedern.
9. Die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der MGV zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.
10. Die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung eines Haushaltsvorschlages.

§16 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kassen und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

(2) Zahlungsanweisungen müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben sein.

(3) Der Schatzmeister ist gegenüber dem Vorstand und der MGV rechenschaftspflichtig und erarbeitet den Haushaltsvorschlag.

§17 Revisionskommission

- (1) Die MGV wählt die Revisionskommission für die Dauer von 4 Jahren. Sie besteht aus mindestens zwei Kassenprüfern. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrag der MGV. Bei Feststellung von Mängeln haben sie unverzüglich den Vorstand zu verständigen.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht die regelmäßige Prüfung der Kassenunterlagen, auch ohne Vorankündigung, durchzuführen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Buchführungsunterlagen des Vereins auf buchhalterische Richtigkeit vorzunehmen. Der Prüfbericht ist der MGV vorzulegen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Kasse Auskunft zu erteilen und ihnen in die Kasse betreffenden Bücher, Aufzeichnungen und Bestände Einsicht zu gewähren.

§18 Vergütung der Tätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung nach Abs. (2), die nach Höhe angemessen sein muss, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§19 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von ~~-4-~~ Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens ~~-(3/4)-~~ aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von ~~-14-~~ Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ~~-90%-~~ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die MGV nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde **Ebersbach**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die MGV am 05.12.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Klaus Bernhardt
Unterschrift Vorstand